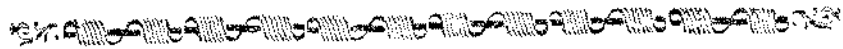


sonsten etwa dabei vorkommenden Umständen jederzeit ertthätiget und geschlossen, darin auch bei den Wittvern nachgesehen werden solle, ob sie auch die in der Kirchen-Ordnung determinirte Trauerzeit abgewartet haben, weil ehender, absque dispensatione, keine Verschreibung zu machen, dabei auch zu observiren, daß die Braut- schätze in gewisse Termine gesetzt, und über denselben Abfindung gehalten und dieses alles in einem ordentlichen Eheprotocol verzeichnet werde, und zum Fal hiegegen weiter gehandelt würde, eine scharfe Bestrafung darauf zu erwarten sey. Signatum Detmold den 5 April 1702.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num. LXXV.



Num. LXXV.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste
von 1702.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bielefeld, Amedien, Erb- Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelo, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau, Nievelde &c. Thun hiemit allen und jeden Unsern Untertthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine zeit- hero verschiedene fremde Werber in dieser Unserer Graffschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiken, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Keügen beim Trunk anzuschmären und ihnen Anreizgeld beizubringen, folglich die Kinder ih- ren Eltern und das Gefinde ihren Dienstherrn zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit hausßizende Leute zu verführen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zu- nöthigung und Deyation abzukommen, sich bald mit geringern bald größern Summen ablaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber oftmalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellet und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, denn die Untertthanen zu schneu- gen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schnurstraks wider die Reichs- Constitutiones, ja das Wort Gottes selbst und hiesige Unsere Po- licei-Ordnung lauffet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen ge- meynet, daß Wir vielmehr dero Behuf nöthige Verbotschreiben längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genöthiget finden, die junge Mannschaft zur Sicherheit des Landes und selbst eigenem Ge- brauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drossen, Beamten und Wdg- ten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in

den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügeren, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hie- mit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihrem ordentlichen Quartier herum vagierende und in de- nen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch öftermalen nur Gelegenheit auszuweihen bedacht sind, ihren Nächsten in Unglück zu bringen. das Semige abzu- wa- cken, ja wol diebischer Weise entweder selbst oder durch gute Bey- hülfe zu entziehen, einigergestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts genug- samen tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Wer- bungen, wie die auch Namen haben mögten, zu gestatten, maßen dann die Concessionen und Bewilligungen, so dero Behuf von Uns außgestellt und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innoviret oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fer- nern Verordnung, fals nichts desto weniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim: oder öffentlich vorgehen solten, daß dies- jenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigertei Weise Vorschub gethan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angez: iget, mit harter Strafe, ohne Ansehen der Person, von Uns beleet, die Werber auch selbst in Sicherheit genommen und davon zu ferne- rer Verordnung unterthäniger Bericht an Uns oder Unsere Regie- rungs: Canzlei ertheilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher willkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte, verbieten, sich außer Un- serm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegesdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherren, auch Uns, als ihrem Landesherrn, zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unser eigenhändigen Unters- schrift und nebedruckten Unsern Regierunas: Canzlei: Insiegels. Geben auf Unserer Residenz Detmold den 6 April 1702.

Num. LXXVI.



Num. LXXVI.

Verordnung wegen der Reformirten Rathsglieder zu Lemgo von 1706.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen, Amsyden, Erb. Burggraf zu Herreicht, Herr zu Nordelos, Ellringen, Haffen, Herweyden, Helau, Nieweld ic. Thun kund hierdurch männiglichem, obwol Wir seit Un- serer Landes: Regierung Uns angelegen seyn lassen, wie Unsere sämt- liche Städte, also insbeiondere Unsere gute Stadt Lemgo in Aufneh- men zu bringen, daß Wir dennoch zu Unsern sonderbaren Misfallen und Empfindlichkeit vernehmen müssen, wasmaßen ein und andere Faction in besagter Unserer Stadt Lemgo sich bemühet, alle Unsere dahin abgezielte Landesväterliche Verordnungen ganz ungleich zu deu- ten, und bald als eine Beeinträchtigung in ihren Privilegien, bald als eine wider ihre Gewissensfreiheit laufende Sache der Bürgerschaft ganz veröffentlicher Weise herzubringen, und dadurch bei erregtem Mißtrauen wider Uns, als ihre angeborne Landes: Herrschaft, zu veranlassen, daß das stadverderbliche Wesen nicht vor Uns zu geb- riger Remedirung kommen, mithin sie sich bei ihren eigennütigen Do- minat zum höchsten Nachteil und endlichen Ruin der armen Bürger- schaft erhalten mören, wohin auch nicht undeutlich angesehen, daß, da Wir, um alles Mißtrauen in Ansehung der Religion zu heben, schon im vorigen Jahr die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß da- selbst, gleich wie in Unserer Stadt Lippe, der Augsbürgischen Con- fessions: Verw: indte ohne Unterscheid, sowol die sogenannte Reformirte als Lutheraner in den Magistrat gezogen werden solten, man solches

1709 3

als